



Schulden erfolgreich bewältigen

Von der Pfändung
bis zur Privatinsolvenz



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Einführung: Das Problem mit den Schulden	7
I. Die privaten Schulden in Deutschland	7
II. Wie sich Schulden auswirken	7
1. Was machen Schulden mit mir?	7
2. Komme ich mit meinem Geld aus?	7
3. Sind meine Schulden überhaupt berechtigt?	8
III. Was dürfen Inkassounternehmen bzw. Rechtsanwälte?	8
1. Wann darf das Inkassounternehmen überhaupt tätig werden?	9
2. Ich bekomme ständig Telefonanrufe und Hausbesuche von Mitarbeitern. Was darf ein Inkassounternehmen überhaupt?	9
3. Die Rechnung des Inkassounternehmens ist doppelt so hoch, wie die des Gläubigers. Wie viel Gebühren darf ein Inkassounternehmen oder ein Rechtsanwalt eigentlich verlangen?	10
Kapitel 2: Welche Möglichkeiten haben Gläubiger mit Hilfe staatlicher Gewalt Schulden einzufordern?	11
I. Keine Zwangsvollstreckung ohne vorheriges gerichtliches Verfahren	11
1. Was ist ein Mahn-/Vollstreckungsbescheid?	11
2. Was ist ein gerichtliches Urteil?	12
II. Der Gerichtsvollzieher kommt	13
1. Was ist das Zwangsvollstreckungsverfahren?	13
2. Was passiert wenn der Gerichtsvollzieher Sachen bei mir wegnehmen will?	13
3. Welche Gegenstände können überhaupt weggenommen werden (§ 803, 811–811c, 812 ZPO)? ..	14
4. Wie werden die gepfändeten Gegenstände verwertet?	14
5. Was kann ich machen, wenn der Gerichtsvollzieher Fehler macht, § 766 ZPO?	15
6. Was passiert bei einer Vollstreckung in unbewegliche Sachen?	15
7. Was ist die Vermögensauskunft?	15
8. Wie, wann und wo muss die Vermögensauskunft abgegeben werden, §§ 802 ff. ZPO?	16
III. Die Kontopfändung	16
1. Was ist das P-Konto?	17
2. Wie bekomme ich ein P-Konto?	17
3. Was ist auf dem P-Konto geschützt?	18
4. Welche Möglichkeiten gibt es mehr Geld auf dem Konto zu schützen, § 850k ZPO?	18
5. Gibt es neben der Bescheinigung noch weitere Möglichkeiten das Guthaben auf dem Konto zu schützen, § 850k Abs. 4 ZPO?	19
6. Kann ich mein Konto über einen längeren Zeitraum auch komplett schützen, § 850 I ZPO?	20
7. Gibt es die Möglichkeit auf dem P-Konto Geld anzusparen?	21
8. Was kann ich bei Problemen mit der Bank tun?	21
9. Was passiert mit dem P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers?	21
IV. Die Lohnpfändung	22
1. Was passiert, wenn der Gläubiger Geld von meinem Arbeitgeber haben möchte?	22
2. Wer sind die Beteiligten bei einer Lohnpfändung?	22
3. Was sind die Grundvoraussetzungen für eine Lohnpfändung?	23
4. Was passiert, nachdem der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (die Erlaubnis) beim Arbeitgeber zugestellt wurde?	23
a) Pfändung	23

b) Überweisung	23
c) Pflicht zur Erklärung durch den Arbeitgeber	23
d) Inhalt der Drittschuldnererklärung, § 740 ZPO	24
e) Anerkennung der Forderung	24
f) Ansprüche von anderen Personen	24
g) Pfändung von anderen Personen	24
h) Frist für die Drittschuldnererklärung	24
i) Weitere Angaben und Unterlagen	24
5. Was passiert, wenn mehrere Gläubiger meinen Lohn gepfändet haben?	24
6. Wie viel kann denn von meinem Arbeitseinkommen gepfändet werden, §§ 850 ff. ZPO?	25
7. Was ist die Lohnpfändungstabelle, § 850c ZPO?	25
8. Können auch Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Überstundenvergütung oder Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge etc. gepfändet werden?	26
9. Welche unterhaltsberechtigten Personen sind bei einer Lohnpfändung zu berücksichtigen?	26
10. Mein Ehegatte oder mein Kind haben eigenes Einkommen. Werden sie trotzdem bei der Pfändung berücksichtigt, § 850c Abs. 4 ZPO?	27
11. Mein Arbeitgeber berechnet den pfändbaren Betrag falsch. Was kann ich tun?	27
12. Ein Gläubiger hat eine sog. Lohnabtretung bei meinem Arbeitgeber offengelegt. Was passiert nun?	27
13. Mein Arbeitgeber zahlt mir den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens nicht aus, weil eine Vorpfändung (§ 845 ZPO) beim Arbeitgeber eingegangen ist. Was ist das?	28
14. Ich bekomme Gehalt von mehreren Arbeitgebern. Was bedeutet das für eine evtl. Lohnpfändung, § 850e ZPO?	28
V. Kann meine Altersvorsorge auch vor der Pfändung geschützt werden?	29
1. Wie kann die Altersvorsorge geschützt werden, § 851c ZPO, § 167 VVG?	29
2. Gibt es Pfändungsschutz auch für die Riester-Rente, § 851d ZPO?	30
3. Ist meine Sterbegeldversicherung vor der Pfändung geschützt, § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO?	30
Kapitel 3: Wie kann ich mich von meinen Schulden befreien?	31
I. Wie kann ich mich außergerichtlich mit meinen Gläubigern einigen?	31
1. Welche Möglichkeiten der außergerichtlichen Einigung gibt es?	31
2. Was muss ich bei der außergerichtlichen Einigung beachten?	33
3. Wie viel kann ich meinen Gläubigern außergerichtlich anbieten?	34
4. Wie lange dauert die außergerichtliche Einigung?	36
5. Wie kommt der außergerichtliche Einigungsversuch zustande?	36
II. Das Privatinsolvenzverfahren	36
1. Was sind die Unterschiede zwischen einem Privat- und einem Regelinsolvenzverfahren?	37
2. Wie läuft ein Privatinsolvenzverfahren ab?	38
a) außergerichtlicher Einigungsversuch nach § 305 Insolvenzordnung	38
b) Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan, §§ 306 ff. InsO (nur bei Aussicht auf Erfolg)	38
c) förmliches Insolvenzverfahren	39
3. Was darf ich im Privatinsolvenzverfahren von meinem Einkommen und Vermögen behalten?	40
4. Das Restschuldbefreiungsverfahren bzw. die Wohlverhaltensperiode	41
5. Kann mein Insolvenzverfahren auch scheitern, §§ 290, 295, 296 InsO?	42
a) Versagung im förmlichen Insolvenzverfahren, § 290 InsO	42
b) Nachträgliche Versagung der Restschuldbefreiung, § 297a InsO	43
c) Die Versagung der Restschuldbefreiung in der Wohlverhaltensperiode nach §§ 295, 296 InsO	43
6. Werden alle meine Schulden von der Insolvenz und der Restschuldbefreiung erfasst, § 302 InsO?	44
7. Ich bin von meinen Schulden befreit worden. Kann jetzt nichts mehr passieren?	45
8. Ich habe gar kein Geld mehr. Kann ich das Verfahren trotzdem beantragen? Die Verfahrenskostenstundung:	45

9. Dauert das Verfahren immer sechs Jahre oder habe ich auch die Möglichkeit, schneller die Restschuldbefreiung zu bekommen?	46
Kapitel 4: Auskunfteien	47
I. Was sind Kreditauskunfteien?	47
II. Wie arbeiten die Auskunfteien?	47
III. Wie kann ich erfahren, welche Daten bei den Auskunfteien über mich gespeichert sind, § 34 BDSG?	47
IV. Müssen die Daten wieder gelöscht werden, § 35 BDSG?	47
V. Was kann ich tun, wenn die über mich gespeicherten Daten nicht rechtzeitig gelöscht werden?	48
Kapitel 5: Wo erhalte ich Hilfe?	49
Kapitel 6: Kleines Lexikon ähnlicher Begriffe	51
Beispiel für einen monatlichen Haushaltsplan	53
Stichwortverzeichnis	55

Kapitel 1: Einführung: Das Problem mit den Schulden

I. Die privaten Schulden in Deutschland

Viele Menschen in Deutschland haben Schulden. Ca. 3,3 bis 3,5 Millionen Haushalte gelten in Deutschland als überschuldet. Dies entspricht ca. 6 bis 7 Millionen überschuldeten Einzelpersonen. Überschuldung bedeutet dabei, dass es dem Schuldner¹ trotz seines ihm zur Verfügung stehenden Einkommens und Vermögens nicht möglich ist, seine laufenden Zahlungsverpflichtungen nach Abzug seiner Lebenshaltungskosten (wie Miete, Strom, Lebensmittel etc.) zu bedienen. Aber nicht jeder Schuldner ist gleichzeitig überschuldet, sodass zu den oben genannten 6 bis 7 Millionen **Überschuldeten** sicherlich noch viele mehr mit Zahlungsschwierigkeiten hinzukommen.

Menschen überschulden sich aus den verschiedensten Gründen und auf verschiedene Arten, z. B. durch Ratenkredite für das Auto oder die neue Wohnzimmereinrichtung. Auch offene Rechnungen bei Versandhäusern, Vermietern oder beim Energieversorger gehören mittlerweile zum Alltag. Das ist für sich genommen noch kein großes Problem. Wenn der Schuldner dann aber z. B. seinen Job verliert oder aus gesundheitlichen Gründen eine Zeit lang nicht arbeiten kann, verstärken sich die Probleme. Rechnungen und Raten können dann oft nicht mehr bezahlt werden. Als Hauptauslöser für eine Überschuldung gelten die Arbeitslosigkeit und der Einkommensrückgang, z. B. durch Kurzarbeit und Teilzeit oder gleichbleibende Löhne. Auch Krankheit sowie Trennung oder Scheidung sind Hauptauslöser für ein Schuldenproblem. Wenn das Einkommen sinkt, dann sind viele Menschen nicht mehr in der Lage, ihre Rechnungen und Raten zu bezahlen. Die Schuldenspirale beginnt sich zu drehen.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass das Problem der Überschuldung sich in aller Regel nicht alleine lösen lässt. Daher halten die Kommunen zum einen anerkannte Schuldnerberatungsstellen vor, die bei der Regulierung der Schulden behilflich sein können. Zum anderen hat er mit der Privatinsolvenz ein rechtliches Instrument geschaffen, um sich von seinen Schulden zu befreien. Doch bis dahin ist es

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts sind darin gleichermaßen eingeschlossen.

ein weiter Weg. In den meisten Fällen bekommt der Schuldner es zuvor mit dem Gerichtsvollzieher und mit Rechtsanwälten sowie Inkassounternehmen zu tun, die nicht selten großen Druck ausüben. Lohn- und Kontopfändungen sind Alltag. Ein langer Atem lohnt sich aber: Am Ende des Weges beginnt das schuldenfreie Leben!

II. Wie sich Schulden auswirken

1. Was machen Schulden mit mir?

Schulden beeinträchtigen häufig das gesamte Leben. Die Schuldenlast wird irgendwann erdrückend. Nicht selten leiden das Familien- und das Arbeitsleben unter der Schulden Situation. Daher ist es besonders wichtig, sich frühzeitig mit den Schulden auseinanderzusetzen. Lassen sich kleinere Beträge noch gut alleine regeln, kann der Schuldenberg im Laufe der Zeit so stark angewachsen sein, dass nur noch die Hilfe einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle oder eines spezialisierten Rechtsanwaltes sinnvoll ist.

Die Erfahrungen zeigen, dass sich die allgemeine Lebenssituation der überschuldeten Menschen sofort bessert, wenn das Problem der Schulden in den Angriff genommen wird. Niemand sollte sich daher scheuen, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen!

2. Komme ich mit meinem Geld aus?

Oberstes Ziel muss es sein, mit dem vorhandenen Einkommen auszukommen. Eine Schuldenregulierung ist nur sinnvoll, wenn nicht jeden Monat neue Schulden entstehen. Daher sollte stets überprüft werden, ob der eigene Umgang mit dem Geld sinnvoll ist. Listen Sie alle Einnahmen und Ausgaben eines Monats auf und vergessen Sie dabei nicht die quartalsweise oder jährlich zu zahlenden Verbindlichkeiten, wie z. B. Versicherungsverträge, die KFZ-Steuer oder ähnliches. Dann zeigt sich, ob am Ende des Monats noch Geld übrig bleibt oder ob am Ende des Geldes noch viel Monat übrig ist. Muster für Haushaltspläne finden Sie auf Seite 53.

Bei der Regulierung der Verbindlichkeiten muss das oberste Ziel sein:

Existenzsicherung geht vor Schuldenregulierung!

Sie sollten zunächst immer sicherstellen, dass Sie **laufende Kosten, wie die Miete, die Stromrechnung oder Ihre Lebensmitteleinkäufe etc. bezahlen können**. Ansonsten droht der Wohnungsverlust oder eine Stromsperre! Erst wenn nach den existenzsichernden Ausgaben etwas übrig bleibt, kann überhaupt Geld für die Schuldenregulierung zur Verfügung gestellt werden. Lassen Sie sich deshalb nicht von Gläubigern, in der Regel durch deren Rechtsanwälte oder Inkassounternehmen, unter Druck setzen.

Evtl. liegt das Problem auch daran, dass die monatlichen Einnahmen nicht ausreichen, um Miete, Strom usw. zu bezahlen und deshalb Monat für Monat neue Schulden entstehen. Das kann z. B. auch daran liegen, dass Sie weniger Sozialleistungen erhalten, als Ihnen eigentlich zustehen. Wenn Sie mehr zu Ihren Ansprüchen auf Sozialleistungen wissen wollen, hilft Ihnen sicherlich die Broschüre „Meine Ansprüche auf Arbeitslosengeld II“ aus dieser Ratgeberreihe.

3. Sind meine Schulden überhaupt berechtigt?

Eine wichtige Rolle spielt auch die Frage, ob die Beträge, die die Gläubiger (diejenigen, denen Sie Geld schulden) gegen Sie geltend machen, überhaupt berechtigt sind. So kommt es im Bereich von Internetbestellungen häufig vor, dass Beträge geltend gemacht werden, die gar nicht berechtigt sind (man spricht dabei von Internetabzocke). Haben Sie das Gefühl, auf so eine Abzocke hereingefallen zu sein, sollten Sie sich schnell an einen Rechtsanwalt oder die Verbraucherzentrale wenden, um weiteren Schaden abzuwenden. Evtl. haben Sie als Ehegatte auch eine Bürgschaft unterschrieben, obwohl Sie über kein Einkommen verfügen. Häufig sind Ehegattenbürgschaften aber unwirksam! Es kann aber auch sein, dass eine tatsächlich bestehende Forderung vom Gläubiger gar nicht mehr durchgesetzt werden kann, z. B. weil diese verjährt ist. Auch hier sollten Sie dringend Rechtsrat einholen, bevor Sie mit dem Gläubiger verhandeln oder gar zahlen. Eine Schuldnerberatungsstelle wird zu Beginn der Beratung stets prüfen, ob die gegen Sie geltend gemachten Forderungen überhaupt berechtigt sind.

III. Was dürfen Inkassounternehmen bzw. Rechtsanwälte?

Fast alle Schuldner kennen die Schreiben von Inkassounternehmen oder Rechtsanwälten. Hier wird

sehr oft mit großem Druck versucht, den Schuldner dazu zu bewegen, seine Schulden zu bezahlen. Nicht selten wird damit gedroht, dass das Gehalt gepfändet wird, dass der Gerichtsvollzieher kommt und dass ein negativer Eintrag in der SCHUFA erfolgen wird. Manchmal wird sogar damit gedroht, dass der Schuldner ins Gefängnis kommt, wenn er seine Schulden nicht bezahlt (was gar nicht stimmt, denn nur weil man seine Schulden nicht bezahlt, kann man nicht ins Gefängnis kommen. Nur wenn man eine Geldstrafe nicht bezahlt, kann eine Gefängnisstrafe in Frage kommen oder wenn man trotz Aufforderung nicht die Vermögensauskunft beim Gerichtsvollzieher abgibt).



TIPP:

Lassen Sie sich von Inkasso- oder Rechtsanwaltsschreiben nicht einschüchtern. Auch wenn die Schulden berechtigt sind, darf ein Inkassounternehmen oder ein Rechtsanwalt nicht alles, sondern muss sich an das Gesetz halten! Wenn Sie der Meinung sind, dass ein Inkassounternehmen oder ein Rechtsanwalt Sie zu sehr unter Druck setzt oder zu hohe Kosten geltend macht oder die Schulden Ihrer Meinung nach gar nicht bestehen, dann wenden Sie sich an eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle, die Verbraucherzentrale oder einen Rechtsanwalt!

Wenn Sie die Forderungen eines Gläubigers nicht rechtzeitig bezahlen, dann befinden Sie sich mit der Zahlung in Verzug. Der Gläubiger darf dann – in der Regel erst nach einer eigenen Mahnung - auch einen Rechtsanwalt oder ein Inkassounternehmen beauftragen, welches dann versucht, die Schulden beim Schuldner einzutreiben. Dadurch entstehen weitere Kosten für den Rechtsanwalt oder das Inkassounternehmen. Die entstandenen Kosten muss der Schuldner bezahlen, wenn die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens für die Beitreibung der Schuldner auch tatsächlich notwendig gewesen ist. Die Kosten für den Rechtsanwalt oder das Inkassounternehmen dürfen auch nicht zu hoch sein und müssen sich im gesetzlichen Rahmen halten. In diesem Bereich ist die Rechtsprechung aber leider sehr uneinheitlich. Es gibt Gerichte, die den Gläubigern (vor allem großen Gläubigern) das Beitreiben der Schulden selbst auferlegen und keine zusätzlichen Kosten für einen Rechtsanwalt oder Inkassounternehmen akzeptieren. Vom Grundsatz her hat allerdings das Bundesverfassungsgericht anerkannt, dass der Schuldner, wenn er seine Schulden beim Gläubiger nicht bezahlt, auch Inkasso- oder Rechtsanwaltskosten erstatten muss.

Unklar ist, wie viel ein Inkassounternehmen für die Betreuung der Forderung eines Gläubigers von Ihnen verlangen darf. Für Rechtsanwälte ist die Vergütung klar im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geregelt. Der Gesetzgeber hat durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2013 klargestellt, dass ein Inkassounternehmen keine höhere Vergütung verlangen darf als ein Rechtsanwalt. Die Berechnung ist im Einzelnen kompliziert. In Zweifelsfällen sollte ein Rechtsanwalt oder eine Schuldnerberatungsstelle zu Rate gezogen werden.

1. Wann darf das Inkassounternehmen überhaupt tätig werden?

Nicht in allen Fällen ist es gerechtfertigt, dass ein Gläubiger die Schuldenangelegenheit an ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt abgibt, damit die Forderungen von diesem begetrieben werden. Wenn der Schuldner klar erkennbar überhaupt gar nicht zahlen kann (z. B. weil er Arbeitslosengeld 2 erhält und das auch nachgewiesen hat), dann ist die Beauftragung eines Inkassounternehmens oder eines Rechtsanwalts sinnlos. Denn nur dadurch, dass nun durch das Inkassounternehmen oder den Rechtsanwalt noch mehr Druck aufgebaut wird, hat der Schuldner nicht mehr Geld. Dem Gläubiger muss klar sein, dass ein Schuldner, der z. B. von ALG 2 leben muss, die Schulden nicht begleichen kann.

Es kann aber auch sein, dass der Schuldner der Meinung ist, dass die Forderung des Gläubigers gar nicht besteht und zu Unrecht geltend gemacht wird, z. B. wenn der Schuldner einen Gegenstand gar nicht bestellt hat oder wenn ein anderer die Schulden gemacht hat. Wenn der Schuldner beim Gläubiger die Schulden bestreitet, dann darf der Gläubiger den Fall auch nicht an ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt angeben, um die Forderung einzutreiben. Dann muss der Gläubiger direkt den gerichtlichen Weg gehen, um zu klären, ob die Schulden nun bestehen oder nicht.

2. Ich bekomme ständig Telefonanrufe und Hausbesuche von Mitarbeitern. Was darf ein Inkassounternehmen überhaupt?

In der Regel wird ein Inkassounternehmen die Schuldner in regelmäßigen Abständen anschreiben und zur Zahlung der Schulden auffordern. Vielfach wird der Schuldner auch angerufen oder ein Mitarbeiter des Inkassounternehmens kommt beim Schuldner zuhause vorbei und will ihn zur Zahlung

bewegen. Grundsätzlich sind solche Tätigkeiten des Inkassounternehmens auch erlaubt. Aber wenn Sie ständig Anrufe in den Abendstunden oder am Wochenende bekommen, kann das die Grenze des Erlaubten überschreiten. So sind Anrufe vor 6 Uhr morgens oder nach 21 Uhr abends oder am Sonntag bzw. an Feiertagen nicht erlaubt. Das Gleiche gilt für Hausbesuche. Der Mitarbeiter des Inkassounternehmens darf Ihre Wohnung gegen Ihren Willen auch nicht betreten (das darf unter Umständen nur der Gerichtsvollzieher). Sie dürfen dem Inkassomitarbeiter also den Zutritt zu Ihrer Wohnung verweigern und sollten das auch tun.



TIPP:

Wenn Sie Anrufe von einem Inkassounternehmen spätabends oder am Sonntag bekommen, sollten Sie dem Inkassounternehmen schriftlich verbieten, dass dieses sich telefonisch bei Ihnen meldet. Das Schreiben sollten Sie am besten per Einschreiben mit Rückschein schicken, damit Sie nachweisen können, dass das Inkassounternehmen die Post auch bekommen hat. Sollte ein Inkassomitarbeiter in Ihre Wohnung kommen wollen, sollten Sie sich gut überlegen, ob Sie ihn hereinlassen. In der Regel möchte der Mitarbeiter eine Unterschrift von Ihnen haben, dass Sie die Schulden anerkennen und möchte eine Ratenzahlung mit Ihnen vereinbaren. Ohne genügend Zeit zu haben, ob das Angebot für Sie überhaupt in Frage kommt, sollten Sie nichts unterschreiben.

Sie müssen einem Inkassounternehmen auch nicht freiwillig sämtliche wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse offen legen. Seien Sie also vorsichtig mit der Herausgabe sensibler Daten an ein Inkassounternehmen. Wenn Sie erkennbar zahlungsunfähig sind, z. B. weil Sie nur über Sozialleistungen verfügen oder unpfändbares Einkommen erwirtschaften, so bietet es sich an, dem Gläubiger dies nachzuweisen, damit sinnlose Vollstreckungshandlungen unterbleiben. Denken Sie aber daran, sensible Daten, wie die Kontoverbindung oder den Namen des Arbeitgebers in den Unterlagen zu schwärzen. Will der Gläubiger die entsprechenden Daten erhalten, so muss er sich hierzu staatlicher Hilfe bedienen.

3. Die Rechnung des Inkassounternehmens ist doppelt so hoch, wie die des Gläubigers. Wie viel Gebühren darf ein Inkassounternehmen oder ein Rechtsanwalt eigentlich verlangen?

Die Rechnungen von Inkassounternehmen sind nicht selten um ein vielfaches höher, als der Schuldner dem Gläubiger überhaupt an Geld schuldet. Vielfach werden zweifelhafte Gebühren, wie z. B. Kontoführungsgebühren oder Telefoninkassogebühren berechnet oder es werden doppelte Gebühren verlangt. Die Rechnungen der Inkassounternehmen sollten daher stets überprüft werden.

BEISPIEL:

Für eine Forderung in Höhe von 120 EUR eines Gläubigers darf ein Rechtsanwalt oder Inkassounternehmen, welcher/welches die Forderung für den Gläubiger geltend macht, max. eine Vergütung in Höhe von 70,20 EUR zzgl. evtl. Mehrwertsteuer als Verzugsschaden geltend machen. Dabei liegt die Gebühr zugrunde, die Rechtsanwälte für eine durchschnittliche anwaltliche Tätigkeit verlangen können. Allerdings handelt es sich gerade bei Inkassounternehmen in der Regel um die einfache Mahnung einer Forderung. Warum diese genauso hoch vergütet werden soll, wie die mittelschwere anwaltliche Tätigkeit, ist nicht ersichtlich. Daher kann der Gesetzgeber im Rahmen einer Verordnung die Kosten für das sog. Massenkassos auf einen niedrigeren Betrag deckeln. Der Gesetzgeber hat dies allerdings derzeit noch nicht umgesetzt, sodass viele Inkassounternehmen nach wie vor die Mittelgebühr der Rechtsanwälte für die außergerichtliche Tätigkeit verlangen. Es bietet sich an, sich gegen die Höhe der Gebühr mithilfe eines Rechtsanwaltes oder einer Schuldnerberatungsstelle zur Wehr zu setzen.

Hinzu können unter Umständen noch u. a. Gebühren für eine Einwohnermeldeamtsanfrage oder Gebühren für das gerichtliche Mahnverfahren und/oder die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers kommen.



TIPP:

In den Fällen, in denen die vom Inkassounternehmen verlangte Forderung viel höher ist, als die eigentlich dem Gläubiger geschuldete Forderung, sollte Rat bei einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle, einem Rechtsanwalt oder der Verbraucherzentrale eingeholt werden!

Schulden erfolgreich bewältigen

Informieren Sie sich über Schuldnerrechte

Verständlich für jedermann werden alle wichtigen Fragen beantwortet, u.a.:

- Was dürfen Inkassounternehmen bzw. Rechtsanwälte?
- Was passiert, wenn der Gerichtsvollzieher Sachen bei mir wegnehmen will?
- Wie viel kann von meinem Lohn weggenommen werden?
- Was ist das P-Konto?
- Kann meine Altersvorsorge vor Pfändung geschützt werden?
- Wie kann ich mich außergerichtlich mit meinen Gläubigern einigen?
- Wie läuft ein Privatinsolvenzverfahren ab?
- Werden alle meine Schulden von der Insolvenz und Restschuldbefreiung erfasst?
- Kein Geld mehr: Kann dennoch Privatinsolvenz beantragt werden?
- Wer hilft, schnell und unbürokratisch?

Alles auf einem Blick

- Fragen und Antworten
- Zahlreiche Beispiele
- Kleines Lexikon ähnlicher Begriffe
- Wichtige Internetadressen für weitere Hilfen

Aus der Praxis

Frank Lackmann ist Rechtsanwalt und Referent beim Fachzentrum Schuldenberatung Bremen e.V. Er ist seit zehn Jahren auf dem Gebiet des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts tätig. Er ist Vorstandsmitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. und publiziert regelmäßig zu zwangsvollstreckungs- und insolvenzrechtlichen Themen.

Esther Binner ist Volljuristin und Referentin beim Fachzentrum Schuldenberatung e.V. Neben Ihrer Tätigkeit als Referentin publiziert sie regelmäßig zu Themen des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts.

Herausgeberin

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG SB)

ISBN 978-3-406-70620-2



9 783406 706202 € 5,50

www.beck.de